

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

1. **Änderung der ersten Anmerkung und Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03355 im Abschnitt 3.2.3 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 03355 ist je rtCGM-System in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens ~~107~~-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 03355 ist ausschließlich im Zusammenhang mit der ersten Verordnung eines oder dem Umstieg auf ein anderes rtCGM-System berechnungsfähig.

2. **Änderung der ersten Anmerkung und Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04590 im Abschnitt 4.5.5 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 04590 ist je rtCGM-System in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens ~~107~~-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 04590 ist ausschließlich im Zusammenhang mit der ersten Verordnung eines oder dem Umstieg auf ein anderes rtCGM-System berechnungsfähig.

3. Änderung der ersten Anmerkung und Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13360 im Abschnitt 13.3.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 13360 ist je rtCGM-System in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens ~~107~~-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 13360 ist ausschließlich im Zusammenhang mit der ersten Verordnung eines oder dem Umstieg auf ein anderes rtCGM-System berechnungsfähig.